



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11372**
Datum: 09.01.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Bernhard Bönisch
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.01.2013	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.02.2013 09.07.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.02.2013 03.07.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.02.2013 10.07.2013 27.11.2013	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.01.2014 18.02.2014 18.03.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.01.2014 19.02.2014 19.03.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.01.2014 26.02.2014 26.03.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, entsprechend § 119 GO LSA und § 5 (9) Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), weitere Mitglieder in die Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung zu entsenden.

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender
CDU-Stadtratsfraktion

gez. Dr. Bodo Meerheim
Fraktionsvorsitzender
Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat Halle (Saale)

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Begründung:

Verbesserung der Transparenz und Akzeptanz von Gesellschafterbeschlüssen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Februar 2014

Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014

Betreff: Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen

Vorlagen-Nummer: V/2013/11372

TOP: 7.1.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für Gesellschaften mit städtischer Beteiligung zielt der Antrag auf die Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen ab.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich am konkreter gefassten Antrag der FDP- und der CDU-Fraktion zur möglichen Umsetzung der Entsendung weiterer Mitglieder in die Gesellschafterversammlungen (Vorlagen-Nr. V/2013/12111).

Klärungsbedarf besteht unter folgenden Aspekten:

1. Entsendung von sechs Stadtratsmitgliedern

Bei der Benennung von gerade sechs Stadtratsmitgliedern stellt sich die Frage, ob damit jeder der derzeitigen Stadtratsfraktionen ein Mandat eingeräumt werden soll oder ob eine davon unabhängige Dimensionierung mit einer fixen Anzahl von Mitgliedern angestrebt wird.

Bei einer von der Anzahl der Fraktionen im Stadtrat unabhängigen Dimensionierung finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Stadtrates Anwendung (vgl. § 119 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 46 GO LSA).

Letztlich geht es dann um die Zugriffsrechte der Fraktionen, die sich an der Sitzverteilung im Stadtrat orientieren. Abhängig von der Sitzverteilung im Stadtrat könnte dann eine Fraktion in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten sein.

2. Begriff der „Gesellschafterversammlung“

Zum Begriff der „Gesellschafterversammlung“ ist zu klären, ob das gesellschaftsrechtliche Organ im Sinne von § 5 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) oder ein beschließender Ausschuss des Stadtrates („Gesellschafterausschuss“) mit einem Weisungsrecht an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in Gesellschafterversammlungen angestrebt wird.

Bei einer Gesellschafterversammlung im Sinne des Gesellschaftsrechtes wäre für jede Beteiligung das Gremium zu besetzen.

Bei einem Gesellschafterausschuss im Sinne von § 45 Abs. 1 GO LSA könnte ein Gremium für alle Beteiligungen zuständig sein.

3. Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussvorschlag enthält keine Regelungen zur inneren Ordnung der

„Gesellschafterversammlung“, z. B. für

- Einladung
- Sitzungsleitung
- Protokoll
- Beschlussfähigkeit
- Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung
- Vergütung.

4. Beschluss-Zuständigkeiten

Beschluss-Zuständigkeiten der „Gesellschafterversammlung“, m. a. W. ihre Kompetenzen, werden nicht angesprochen.

Die Kompetenzverteilung zwischen Stadtrat, Aufsichtsrat und dem Oberbürgermeister geht in dem Kodex-Entwurf davon aus, dass die namentlich nicht genannten und dem Stadtrat oder dem Aufsichtsgremium nicht zugeordneten Kompetenzen dem Oberbürgermeister zustehen (Residual-Kompetenz).

Zu klären ist also, ob der „Gesellschafterversammlung“ Beschlusszuständigkeiten des Stadtrates bzw. des Aufsichtsgremiums zusätzlich übertragen werden sollen oder ob lediglich die Residual-Kompetenz geklärt werden soll.

Folgende Zuständigkeiten für die „Gesellschafterversammlung“ bieten sich an:

- Umsetzung der Stadtrats-Beschlüsse (wie bisher, z. B. Feststellung des Jahresabschlusses)
- Gesellschafter-Weisungen

und zwar mit/ohne Weisungsrecht des Stadtrates.

Aktuell sind beispielsweise folgende Gesellschafter-Weisungen ausgesprochen worden:

- Auskunfts- und Einsichtsrechte für den Finanzberater
- Klage gegen die Prüfungsanordnung des Landesrechnungshofes bei der HWG
- Beauftragung eines Gutachtens zur Fernwärmepreisgleitklausel bei der HWG

Ziel sollte eine klare und eindeutige Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen Stadtrat, Aufsichtsgremium und „Gesellschafterversammlung“ sein.

zu 2. Abschnitt V/2013/12111: Mehrheitsbeteiligungen ohne eigenes Aufsichtsgremium

Bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt nicht alleinige Gesellschafterin ist und kein eigenes Aufsichtsgremium besteht, sollen Beschlusszuständigkeiten des Gesellschafters an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften übertragen werden.

Dieser Vorschlag entspricht Ziffer 4 des Kodexes.

Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters

02.07.2013

Sitzung des Stadtrates am 30.01.2013

Betreff: Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlung

Vorlagen-Nummer: V/2013/11372

TOP: 8.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hält die antragsgemäße **Entsendung weiterer Mitglieder in die Gesellschafterversammlungen** der Unternehmen mit städtischer Beteiligung **nicht für erforderlich**.

Dem Ziel des Antrages, den **angemessenen Einfluss der Stadträte** bei Mehrheitsbeteiligungen ohne eigenes Aufsichtsgremium **abzusichern**, wird mit einer Regelung im Entwurf des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Rechnung getragen.

Begründung:

Aufgrund des gemeinsamen Antrages der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen (Vorlage V/2013/11372) sind die Zuständigkeiten des Stadtrates für Mehrheits-Beteiligungen ohne eigenes Aufsichtsgremium im Entwurf des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) (Kodex) ergänzt worden.

In der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 19. Februar 2013 ist der Antrag dahingehend konkretisiert worden, dass in ca. 80 % der Unternehmen eine gute Beteiligung des Stadtrates zu verzeichnen sei. Aufgrund nicht öffentlicher Unternehmensentscheidungen sei es nicht möglich, dass alle Gesellschafterbeschlüsse, die gefasst werden sollen, vorher im Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beraten werden. Gegebenenfalls sei eine Änderung nötig bei Beteiligungen, bei denen der Oberbürgermeister das alleinige Entscheidungsrecht hat und kein Aufsichtsrat bestehe.

Aus dem Beteiligungsportfolio handelt es sich dabei um die Mehrheitsbeteiligungen SMG (städtischer Anteil von 55 %) und um das Bio-Zentrum (städtischer Anteil von 51 %).

Die weiteren Mehrheitsbeteiligungen wie TGZ (städtischer Anteil von 60 %) und Stadion Halle Betriebs Gesellschaft (städtischer Anteil von 51 %) besitzen entweder einen Aufsichtsrat oder einen Beirat.

Mit der im Entwurf des Kodex aufgenommenen Übertragung der Beschlusszuständigkeit durch den Stadtrat an den Finanzausschuss ist der Anregung aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 19. Februar 2013 gefolgt worden (vgl. dazu Auszug aus dem Kodex in der **Anlage**).

Mit der **Freiwilligen Selbstverpflichtung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) (Grundsätze guter Unternehmensführung: Steuerung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen)** vom 21.05.2013 **vorübergehend** und mit den Regelungen im Kodex der Stadt Halle (Saale) **dauerhaft** wird die Zielstellung des Antrages, Verbesserung der Transparenz und Akzeptanz von Gesellschafterbeschlüssen, erfüllt. Eine Entsendung weiterer Mitglieder in die Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung hält die Verwaltung somit nicht mehr für erforderlich.

Anlage:
Auszug aus dem Entwurf des Public Corporate Governance Kodex

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters

24.01.2013

Sitzung des Stadtrates am 30.01.2013

Betreff: Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlung

Vorlagen-Nummer: V/2013/11372

TOP: 8.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Verweisung in den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften zur weiteren Beratung.

Begründung:

Die angestrebte Verbesserung der Transparenz und der Akzeptanz von Gesellschafterbeschlüssen wird begrüßt.

Zu diesem Zweck werden die „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung in der Stadt Halle (Saale) - so genannter Public Corporate Governance Kodex -“ zeitnah in den städtischen Gremiendurchlauf eingebracht.

In Vorbereitung einer strukturierten Erörterung des Kodexes auf Basis eines gemeinsamen Grundverständnisses hat die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) bereits mehrere Fraktionen des Stadtrates über eine Grundstruktur der Steuerung städtischer Beteiligungen informiert.

Für die Umsetzung des Kodexes kann der vorliegende Beschlussvorschlag einen Lösungsansatz bieten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister